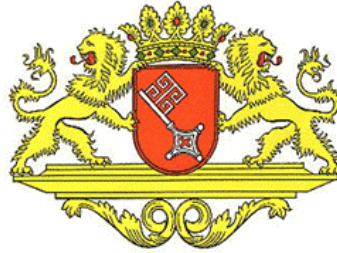


SOZIALGERICHT BREMEN

S 4 KR 185/06



IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 25. Januar 2008

gez. Jürgas
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. B.,
B-Straße, B-Stadt,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse, vertreten durch den Vorstand,
Nagelsweg 27-35, 20097 Hamburg,

Beklagte,

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am
25. Januar 2008, an der teilgenommen haben:

Richterin am Sozialgericht Lumm-Hoffmann als Vorsitzende
sowie der ehrenamtliche Richter O. und die ehrenamtliche Richterin N.

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

TATBESTAND

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger aus der Kapitalzahlung einer Lebensversicherung Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen hat.

Der 1946 geborene Kläger ist seit 1972 bei der Beklagten krankenversichert. Er unterliegt als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht.

Die Firma TT. schloss als damalige Arbeitgeberin des Klägers zu dessen Gunsten bei der X-Lebensversicherung AG eine Kapitallebensversicherung mit Versicherungsbeginn 01. Dezember 1988 ab. Nach Ausscheiden des Klägers aus dem Betrieb der Firma TT. erstattete der Kläger seiner früheren Arbeitgeberin den vollen Rückkaufswert der Lebensversicherung. Er wurde ab 01. September 1993 selbst als Versicherungsnehmer der Lebensversicherung geführt und zahlte die fälligen Beiträge aus eigenen Mitteln.

Zum Fälligkeitszeitpunkt am 01. Juni 2006 wurde dem Kläger aus der Lebensversicherung ein Betrag von 32.801,91 € ausgezahlt. Hierüber unterrichtete die X- Lebensversicherung AG die Beklagte im Juni 2006.

Mit Bescheid vom 02. August 2006 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass 1/120 der Kapitalleistung von 32.801,91 € = 239,50 € als monatlicher beitragspflichtiger Versorgungsbezug gelte; sie setzte den ab 01. Juni 2006 zu zahlenden Krankenversicherungsbeitrag bei einem Beitragssatz von 0,9 % mit 35,21 € fest.

Im Widerspruchsverfahren machte der Kläger geltend, dass es sich bei der Kapitalleistung nicht um Versorgungsbezüge handele, da er die Lebensversicherung vollständig selbst aus seinem versteuerten Nettoeinkommen bezahlt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Oktober 2006 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück und führte aus, die Kapitalzahlung stehe in Bezug zu einer früheren Erwerbstätigkeit des Klägers und sei eine Leistung aus einer Direktversicherung, die der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen sei. Auch wenn der Kläger nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb die Versicherungsbeiträge selbst gezahlt habe, unterliege der gesamte Versorgungsbezug der Beitragspflicht.

Dagegen richtet sich die am 26. Oktober 2006 erhobene Klage, mit welcher der Kläger die Aufhebung des angefochtenen Bescheides begehrt. Er ist der Ansicht, dass die

Lebensversicherung bzw. die aus ihr geflossene Kapitalleistung nicht in irgendeinem Betriebsbezug stehe, da er infolge der Erstattung des vollen Rückkaufswertes an die frühere Arbeitgeberin und die nachfolgende Zahlung der Beiträge wirtschaftlich allein die Last der Versicherung getragen habe. Mithin handele es sich nicht um eine betriebliche Altersversorgung, und eine Beitragspflicht bestehe nicht.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 02. August 2006 i. d. F. des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Bescheid für zutreffend.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Prozessakte und die Verwaltungsakten der Beklagten. Diese Unterlagen haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Festsetzung der Krankenversicherungsbeiträge in dem Bescheid vom 02. August 2006 i. d. F. des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2006 ist rechtmäßig. Die Beklagte war berechtigt, gemäß § 229 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) i. V. m. § 248 Satz 1 SGB V von dem in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Kläger Beiträge auch aus der einmaligen Kapitalzahlung aus der Lebensversicherung, die eine Zahlung der betrieblichen Altersversorgung war, ab 01. Juni 2006 zu verlangen.

Zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung i. S. von § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V gehören auch Renten, die aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossenen Direktversicherung i. S. d. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl I 3610 - BetrAVG) gezahlt werden (vgl. Bundessozialgericht – BSG -, Urteil vom 26. März 1996, 12 RK 21/95, SozR 3-2500 § 229 Nr.

13 S 66 ff, m. w. N. und Urteile vom 13. September 2006, B 12 KR 17/06 R, ErsK 2006, 400 f, B 12 KR 1/06 R, SGB 2006, 659 f, sowie B 12 KR 5/06 R, KrV 2006, 289). Um eine solche Direktversicherung handelt es sich, wenn für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen wird und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistung des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind. Sie ist dann der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen, wenn sie die Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, bei Invalidität oder Tod bezweckt, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen soll. Dieser Versorgungszweck kann sich auch aus der vereinbarten Laufzeit ergeben. Unerheblich ist, ob der Abschluss nach Auffassung der Beteiligten allein zur Ausnutzung der steuerrechtlich anerkannten und begünstigten Gestaltungsmöglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung erfolgt. Der hinreichende Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Leistungen aus der Lebensversicherung und der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers für die Qualifizierung als beitragspflichtige Einnahme der betrieblichen Altersversorgung ist bei einer solchen für die betriebliche Altersversorgung typischen Versicherungsart der Direktversicherung gegeben (vgl. BSG, Urteile vom 26. März 1996, 12 RK 21/95, SozR 3-2500 § 229 Nr 13 S 66 ff, und vom 13. September 2006, B 12 KR 17/06 R, ErsK 2006, 400 f, B 12 KR 1/06 R, SGB 2006, 659 f, sowie B 12 KR 5/06 R, KrV 2006, 289).

Leistungen aus einer Direktversicherung verlieren ihren Charakter als Versorgungsbezug auch nicht deshalb, weil sie zum Teil oder ganz auf Leistungen des Arbeitnehmers bzw. des Bezugsberechtigten beruhen, wie das BSG ebenfalls mehrfach entschieden hat. Sie bleiben auch dann im vollen Umfang Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit die Beiträge allein vom Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer gezahlt werden (vgl. BSG Urteile vom 6. Februar 1992, 12 RK 37/91, BSGE 70, 105, 108 f = SozR 3-2500 § 229 Nr 1 S 4 ff, vom 26. März 1996, 12 RK 21/95, SozR 3-2500 § 229 Nr 13 S 69 f, m.w.N., vom 13. September 2006, B 12 KR 17/06 R, ErsK 2006, 400 f, B 12 KR 1/06 R, SGB 2006, 659 f, sowie B 12 KR 5/06 R, KrV 2006, 289, und B 12 KR 25/05 R vom 25.04.2007).

Bei den Einnahmen des Klägers aus dem mit der X- Lebensversicherung AG abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag handelt es sich um einen einmalig gezahlten Versorgungsbezug aus der betrieblichen Altersversorgung. Der Vertrag war von der ehemaligen Arbeitgeberin mit der X- Lebensversicherung AG zu Gunsten des Klägers und damit als Direktversicherung abgeschlossen worden. Unerheblich für die Einordnung als betriebliche Altersversorgung ist deshalb, ob später der Rückkaufswert an die frühere Arbeitgeberin erstattet wurde und die Beiträge allein durch den Kläger finanziert wurden. Sie

dienten wegen der Fälligkeit im Juni 2006, dem Jahr, in dem der Kläger das 60. Lebensjahr vollendete, seiner Altersversorgung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, B-Stadt **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 201, B-Stadt

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. Lumm-Hoffmann

Richterin am Sozialgericht